

PLATZ- bzw. HAUSORDNUNG für das ALLIANZ STADION



- Veranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen.
- Die SK Rapid GmbH (in der Folge: „Veranstalter“) übt das Hausrecht am gesamten Veranstaltungsgelände aus (= räumlicher Geltungsbereich).
- Der Eintritt für BesucherInnen ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte und allfälligem Nachweis iSd aktuell gültigen COVID-19-Verordnungen der Bundesregierung sowie der Wiener Landesregierung gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufzubewahren sowie den Kontrollorganen und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der/die Besucher/in der behördlich genehmigten Platz- bzw. Hausordnung. Kennlich gemachte Absperungen sind zu beachten. Akteuren, Funktionären, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie MitarbeiterInnen und sonstigen im Auftrag des Veranstalters tätigen Personen ist der Zutritt nur mit den hierfür berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen oder Akkreditierungen gestattet. Die eingesetzten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind vom Ordnungsdienst in jeglicher Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere sind ihnen und allen Rettungs-, Feuerwehr und Hilfsdiensten in Ausübung ihrer dienstlichen oder gesetzlich vorgesehenen Tätigkeit der Zutritt und die Zufahrt überallhin zu gewähren sowie die Benützung des Fernsprechers zu Dienstgesprächen zu gestatten. Weiters ist der Exekutive die Möglichkeit der Nutzung der Lautsprecheranlage für Durchsagen zu gestatten.
- In die Veranstaltungsstätte dürfen keine Tiere (Hunde, Katzen und andere) mitgebracht werden. Ausgenommen sind Partnerhunde und Blindenhunde mit Ausweis. Diensthunde sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen.
- In den Umkleideräumen sind die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten. Weitere Rauchverbotszonen können vom Veranstalter festgelegt werden und sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.
- Den ZuschauerInnen ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschaueränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Veranstaltungsstätte gestört oder sich sonst derart verhalten, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Metallgegenstände, Batterien, Flaschenöffner, (Eisen-)Stöcke, (Eisen-)Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen und Gegenstände mit Waffenwirkung aller Art verboten. Fahnen auf Stangen (ausgenommen Metallrohre), die nicht länger als 1,3 m sind und deren oberer Durchmesser nicht größer als 2,0 cm ist, dürfen mitgenommen werden. Bei Spielen des Österreichischen Fußball-Bundes (in der Folge kurz „ÖFB“) bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga (in der Folge kurz „ÖFBL“) gelten anstelle des Pkt. 8 der Hausordnung die Sicherheitsrichtlinien der ÖFBL bzw. bei internationalen Spielen die UEFA-Sicherheitsrichtlinien. Eine Auflistung der Gegenstände, deren Einbringung verboten ist, ist an den Eingängen anzubringen. Stöcke bzw. sonstige Gehilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Die OrdnerInnen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte, durch Nachschau in mitgeführte Behälter oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen. Abgenommene Gegenstände werden von der Verwaltung der Betriebsstätte bis zum Veranstaltungsende verwahrt und den berechtigten BesitzerInnen auf Verlangen wieder ausgefolgt. BesucherInnen, die unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Gegenstände nicht abgeben wollen, können von der Veranstaltungsstätte verwiesen bzw. kann ihnen der Eintritt versagt werden.
- Personen, welche die Platz- bzw. Hausordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals (OrdnerInnen, etc.) oder der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt wird, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten (siehe Punkt 27. u. 30.) und können aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschaueränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden zur Anzeige gebracht und sind der Veranstaltungsstätte zu verweisen. Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht, sind der Veranstaltungsstätte zu verweisen. BesucherInnen, die erkennbar alkoholisiert sind bzw. erkennbar unter Einfluss von Drogen stehen, sind vom Ordnungsdienst am Eintritt zu hindern bzw. können von der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.
- Die für RollstuhlfahrerInnen und deren Begleitpersonen vorgesehenen und so bezeichneten Bereiche sind freizuhalten.
- Lose Sitze für ZuschauerInnen sind nur in Logen zulässig. BesucherInnen ist das Mitbringen oder Aufstellen von Sitzgelegenheiten verboten.
- Sämtliche Verkehrswege, Podeste und gekennzeichnete Flächen (insbesondere Auf-, Aus- und Abgänge sowie Stiegen) sind unbedingt freizuhalten.
- Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art in der behördlich genehmigten Veranstaltungsstätte sind nur nach Bewilligung der Geschäftsführung des Veranstalters gestattet. Die Verteilung von Flugzetteln und Zeitungen sind unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften nur mit schriftlicher Bewilligung der Geschäftsführung des Veranstalters gestattet. Diese Bewilligung ist mitzuführen und den OrdnerInnen oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Anfrage vorzuweisen.
- Den von den MitarbeiterInnen des Ordnungsdienstes bzw. behördlichen Überwachungsorganen sowie den von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Den BesucherInnen ist das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Veranstaltungsstätte befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht unmittelbar für BesucherInnen bestimmt sind, verboten. Das Stehen auf Sitzbänken oder Sesseln ist verboten, ebenso das Stehen im Bereich der Sitzplätze während der Veranstaltung.
- Der Zutritt zum Innenbereich und Spielfeld, zu den Trainingsstätten samt Nebenräumen, den Garderoben der DarstellerInnen, SportlerInnen und AkteurInnen ist nur den dort Beschäftigten bzw. den hierzu ausdrücklich befugten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.
- Presse-, Rundfunk- und FernsehreporterInnen dürfen die für BesucherInnen gesperrten Bereiche bzw. die Trainingsplätze sowie die Garderoben der SportlerInnen nur nach Genehmigung des Veranstalters betreten.
- AkteurInnen, SportlerInnen und sonstige BenutzerInnen der Sportanlage haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.
- Das Ausschütten von Getränken darf nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Ausgenommen sind geschlossene Restaurationsbereiche. Die Mitnahme von Flaschen und Gläsern in den ZuschauerInnenbereich ist verboten. Getränke dürfen daher nur in Kunststoff- oder Papierbechern verabreicht werden. Das Betreten der Sektoren mit Tragegestellen ist nur mit Papierbechern bzw. Kunststoffbechern erlaubt. Papierbecher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen. Die Einschränkung des Alkoholausschanks nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und das Verbot des Ausschanks an Alkoholisierte sind deutlich sichtbar, insbesondere im Bereich der Verkaufsstände, anzuschlagen.
- Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist eine genügende Anzahl geeigneter und entsprechend kenntlich gemachter OrdnerInnen mindestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung spätestens aber zum Zeitpunkt des Behördenzuganges, beizustellen, die die zugewiesenen Plätze einzunehmen haben und diese bis nach Ende der Veranstaltung nicht verlassen dürfen. Die OrdnerInnen sind über ihre Aufgaben und Befugnisse eingehend zu instruieren, insbesondere über die Zusammenarbeit mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Das Spielfeld ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die für die BesucherInnen bestimmten Tore in der Einfriedung sind vom Einlass bis zum Abgang des/er letzten Besuchers/in ständig durch OrdnerInnen besetzt und unversperrt zu halten. Unmittelbar vor Schluss der Veranstaltung sind die Ausgangstore zu öffnen. Im Falle des Auftretens einer Gefahr hat rechtzeitig und in geeigneter Form die Aufforderung an die BesucherInnen zum Verlassen der Anlage zu ergehen. In einem solchen Falle haben die OrdnerInnen die BesucherInnen zu einem möglichst ruhigen, aber raschen Verlassen der Veranstaltungsstätte, bei möglichst gleichmäßiger Benützung aller Abgänge, aufzufordern. Im Brand- oder Gefahrenfall haben sich die BesucherInnen der Veranstaltungsstätte unverzüglich zu den Ausgängen zu begeben und den Anordnungen des Ordnungsdienstes bzw. den Anordnungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.
- Alle MitarbeiterInnen des Veranstalters oder in dessen Auftrag agierende Personen (Fachpersonal, OrdnerInnen, etc.) haben sich stets ihrem Auftrag entsprechend zu verhalten. Sie sind jedoch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch BesucherInnen die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen. Die OrdnerInnen und Sicherheitsorgane sind verpflichtet, bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der Veranstaltungsstätte mitzuwirken und bei Beendigung der Veranstaltung für einen geordneten Abfluss des Zuschauerstroms von der Veranstaltungsstätte zu sorgen. Sie dürfen sich erst entfernen, wenn keine BesucherInnen in der Anlage mehr anwesend sind. Die OrdnerInnen haben auch dafür zu sorgen, dass umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände, entfernt werden. Wahrgenommene Gebrechen und Schäden haben sie dem Veranstalter und dem/der anwesenden VertreterIn der Inhaberin der Veranstaltungsstätte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Von ihnen gefundene oder verwahrte oder ihnen als Fund übergebene Gegenstände sind dem Veranstalter oder einer von ihm dafür beauftragten Person abzuliefern.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die körperliche Sicherheit der an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu treffen. Name und Anschrift des/r Leiters/in der Veranstaltung sind den behördlichen Aufsichtspersonen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn rechtzeitig bekanntzugeben.
- Alle Bediensteten müssen mit dieser Platz- bzw. Hausordnung vertraut sein. Die Platz- bzw. Hausordnung ist mehrfach im Stadionbereich (Außen- u. Innenbereich, insbesondere bei den Kassen und an den Eingängen) für die BesucherInnen sichtbar auszuhängen.
- Für Bewerbe der ÖFBL und des ÖFB gelten, soweit sie den Veranstalter betreffen, die einschlägigen Bestimmungen wie insbesondere die Sicherheits- und Ordnerrichtlinien der ÖFBL in der jeweils gültigen Fassung (siehe unter www.bundesliga.at) sowie bei internationalen Fußballspielen (Europacup, Länderspiele, etc.) die Sicherheitsbestimmungen der internationalen Fußballverbände (UEFA, FIFA – siehe unter www.uefa.com bzw. www.fifa.com) als integrierender Bestandteil dieser Platz- bzw. Hausordnung.
- Aus Sicherheitsgründen kann es erforderlich sein, dass eine AnhängerInnengruppe für eine kurze Zeit in der Sportstätte zu verweilen hat, während sich die AnhängerInnen einer gegnerischen Gruppe zerstreuen. Bei diesem jeweils mit der Landespolizeidirektion (in der Folge kurz „LPD“) Wien abzusprechenden etappenweise gesteuerten Abströmen aus den Sektoren erfolgt zuvor eine Information in der Sprache der betroffenen Fangruppe über die Lautsprecheranlage, nach welcher verbleibenden Wartezeit über welchen Weg ein Verlassen der Sportstätte vorgesehen ist.
- Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- Das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte bedarf einer besonderen, behördlichen Bewilligung.
- Das eigenmächtige Aufstellen der sogenannten Wellenbrecher (metallische Abschränkungen auf den Stufen der Stehplatz-Tribüne „Block-West“ = Süd-Tribüne im Allianz-Stadion) von BesucherInnen ist strengstens untersagt und ist das Aufstellen nur geschultem Personal vorbehalten. ZuseherInnen sind verpflichtet, das eigenmächtige Aufstellen durch dritte ZuseherInnen umgehend den OrdnerInnen des privaten Sicherheitsdienstes bzw. dem Ordnungsdienst des Veranstalters zu melden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verletzung der den ZuschauerInnen (VeranstaltungsteilnehmerInnen) für den Betrieb und die Benützung der Veranstaltungsstätte durch Gesetz oder Verordnung aufgelegten Handlungs- und Unterlassungspflichten strafbar ist (§ 43 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020). Personen (BesucherInnen, DarstellerInnen usw.), die sich der genehmigten und angeschlagenen Haus- bzw. Platzordnung nicht unterwerfen, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.
- In der Veranstaltungsstätte sowie der SK Rapid Garage (inkl. Zu- und Abgänge) besteht zum Schutz der BesucherInnen und zur Aufklärung bzw. Aufzeichnung begangener strafbarer Handlungen eine Videoüberwachung. Diese Videoüberwachungsanlage(n) wird/werden vom beauftragten Sicherheitsdienst und/oder von der LPD Wien und/oder vom Veranstalter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betrieben. Das Videomaterial wird in Beachtung der Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz verwendet.
- Der Veranstalter ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Platz- bzw. Hausordnung verstoßen oder die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wegen strafbarer Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen. Weiters ist der Veranstalter berechtigt, diese Daten an die ÖFB, an die Geschäftsstelle der ÖFBL, an die anderen Vereine der ÖFBL und an die Sicherheitsbehörde weiterzuleiten.
- Der Veranstalter steht für eine weltoffene, tolerante Fußballkultur und verurteilt fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen. Aus diesem Grund können Personen, die auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes und/oder ihres auffälligen Verhaltens den Eindruck erwecken, dass sie eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung vertreten, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere eine typische Bekleidung mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen bzw. Buchstabenkombinationen die Einstellung des Trägers deutlich machen, oder bestimmte Bekleidungsmerkmale, die als Erkennungsmerkmal für eine solche Einstellung dienen. Weiterhin können Personen, die eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung durch Fahnen, Aufnäher, Propagandamaterial, Auftritte oder Äußerungen und dergleichen zum Ausdruck bringen, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- Die Nichteinhaltung dieser Platz- und Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes idGF.

SK Rapid GmbH

Daniela Bauer
Geschäftsführerin Wirtschaft

Steffen Hofmann
Geschäftsführer SK Rapid

Markus Katzer
Geschäftsführer Sport